

**2023-02**

1. Entscheidungen aus dem Medizinrecht

Sofortige Einwilligung nach Aufklärung kann wirksam sein

Nach § 630e Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BGB müssen Patientinnen und Patienten vor einem beabsichtigten Eingriff so rechtzeitig aufgeklärt werden, dass sie durch hinreichende Abwägung der für und gegen den Eingriff sprechenden Gründe ihre wohlüberlegte Entscheidung treffen können und damit ihr Selbstbestimmungsrecht in angemessener Weise wahrnehmen können. Die Bestimmung sieht keine vor der Einwilligung einzuhaltende „Sperrfrist“ vor, deren Nichteinhaltung zur Unwirksamkeit der Einwilligung führen würde; sie enthält kein Erfordernis, wonach zwischen Aufklärung und Einwilligung ein bestimmter Zeitraum liegen müsste.

Zu welchem konkreten Zeitpunkt eine Person nach ordnungsgemäßer – insbesondere rechtzeitiger – Aufklärung ihre Entscheidung über die Erteilung oder Versagung seiner Einwilligung trifft, ist ihre Sache. Sieht sie sich bereits nach dem Aufklärungsgespräch zu einer wohlüberlegten Entscheidung in der Lage, ist es ihr gutes Recht, die Einwilligung sofort zu erteilen. Wünscht sie dagegen noch eine Bedenkzeit, so kann von ihr grundsätzlich erwartet werden, dass sie dies gegenüber der Ärztin bzw. dem Arzt zum Ausdruck bringt und von der Erteilung einer – etwa im Anschluss an das Gespräch erbetenen – Einwilligung zunächst absieht. Eine andere Beurteilung ist (sofern medizinisch vertretbar) allerdings dann geboten, wenn für die Ärztin oder den Arzt erkennbare konkrete Anhaltspunkte dafür gegeben sind, dass die Patientin bzw. der Patient noch Zeit für die Entscheidung benötigt.

Die Einwilligung in einen ärztlichen Eingriff ist kein Rechtsgeschäft, sondern eine Gestattung oder Ermächtigung zur Vornahme tatsächlicher Handlungen, die in den Rechtskreis der bzw. des Gestattenden eingreifen. Sie kann sich konkludent aus den Umständen und dem gesamten Verhalten der bzw. des Einwilligenden ergeben.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 20.12.2022 – VI ZR 375/21

<https://tinyurl.com/2h75ukpq>

Zum Gesamtschuldnerausgleich im Geburtsschadensfall

Die Grundsätze der Beweislastumkehr wegen eines groben Behandlungsfehlers sind auch im Rechtsstreit zwischen Mitbehandelnden über den selbständigen Ausgleichsanspruch des Gesamtschuldners nach § 426 Abs. 1 BGB anwendbar. Dafür spricht das grundsätzlich erstrebenswerte Ziel der Vermeidung sich widersprechender Entscheidungen in dem Prozess zwischen Behandelten und Behandelnden und dem Prozess zwischen den Behandlerinnen und Behandelern.

Es gehört grundsätzlich zu den Aufgaben einer Hebamme, eine Geburt ohne besondere Komplikationen selbständig zu betreuen. Das gilt grundsätzlich so lange, bis eine Ärztin oder ein Arzt die Behandlung übernommen hat; von diesem Zeitpunkt an ist sie Gehilfin, für die die Ärztin bzw. der Arzt vertraglich nach § 278 BGB und deliktisch nach § 831 BGB einstehen muss. Auch wenn regelmäßig gelten mag, dass die Hebamme ab der Übernahme der Behandlung durch die Ärztin oder den Arzt insoweit von einer eigenen Verantwortung grundsätzlich befreit ist, kann doch in besonderen

Situationen ihre Eigenverantwortung und damit auch eigene deliktische Haftung wieder aufleben, wenn sie beispielsweise ein vollkommen regelwidriges und unverständliches Vorgehen des ärztlichen Geburtshelfers erkennt und nicht wenigstens remonstriert oder sie wegen eines Ausfalls oder Ausbleibens des ärztlichen Geburtshelfers als einzige Kraft mit geburtshilflicher Ausbildung eine Schädigung des Fetus oder der Kindsmutter verhindern kann.

Zu ihren Tätigkeiten in eigener Verantwortung gehört auch das Ergreifen der notwendigen Maßnahmen bei Abwesenheit der Ärztin bzw. des Arztes. Dann ist wie bei der eigenverantwortlichen Geburtsleitung ihr geburtshilfliches Handeln an dem allgemein anerkannten fachlichen Standard für Hebammen, Entbindungspflegerinnen und Entbindungspfleger zu messen.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 06.12.2022 – VI ZR 284/19

<https://tinyurl.com/2eqrsyw2>

„Online-Ärztin“ vor Approbationsverlust

Für die Feststellung der Berufsunwürdigkeit einer Ärztin bzw. eines Arztes ist es unerheblich, ob die vorgeworfene gravierende Verfehlung auch strafbewehrt oder gar strafrechtlich geahndet worden ist. Schon nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BÄO wird nur ein „Verhalten“ der Ärztin bzw. des Arztes verlangt, aus welchem sich die Unwürdigkeit ergibt.

Einen rein „digitalen Praxissitz“ für Ärzte sieht das Gesetz nicht vor.

Wer in einer Vielzahl von Fällen (hier: mindestens 80.000) ein Online-Verfahren anwendet, bei dem auf der Grundlage angeklickter, vorbezeichneter Antwortmöglichkeiten automatisiert erstellte Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen (AUB) in Form einer PDF-Datei, die mit der ärztlichen Faksimile-Unterschrift versehen sind, erstellt und ausgegeben werden, verstößt gegen die Berufspflicht nach § 25 der Berufsordnung der Hamburger Ärztinnen und Ärzte (BO-H, entsprechend § 25 MBO-Ä). Mit der danach anzulegenden notwendigen Sorgfalt bei der Ausstellung ärztlicher Atteste ist es ebenso wenig vereinbar, dass die Ärztin bzw. der Arzt vollkommen kontaktlos, ausschließlich auf der Basis eines Online-Fragebogens die Arbeitsunfähigkeit feststellt.

Die Verwendung eines standardisierten Online-Formulars zur Erlangung einer AUB stellt auch keine Behandlung im Sinne des § 7 Abs. 3 S. 3 der BO-H (entsprechend § 7 Abs. 4 S. 3 MBO-Ä) dar, weil es an einem individuellen Austausch im Wege der Nutzung irgendeines Kommunikationsmediums zwischen PatientIn und Ärztin bzw. Arzt fehlt.

Hamburgisches Oberverwaltungsgericht, Beschluss vom 15.12.2022 – 3 Bs 78/22

<https://tinyurl.com/y5sgtryk>

Schadenersatz nach versehentlicher Versendung medizinischer Daten

Nach dem unberechtigten/rechtswidrigen Versand von Gesundheitsdaten (hier: Impfdaten) per E-Mail hat das OLG Hamm einem Betroffenen wegen festzustellender Verstöße gegen die DSGVO Schadenersatz zugesprochen.

Das Verfahren betraf den versehentlichen Versand einer umfangreichen Excel-Liste, der neben dem Vor- und Nachnamen sowie der Anschrift des Betroffenen auch das Geburtsdatum, eine Mobilfunknummer, eine E-Mailadresse und einen Hinweis auf den für die beabsichtigte zweite Corona-Impfung zu verwendenden Impfstoff und das Datum der geplanten Impfung entnehmen ließen. Das Gericht stellte Verstöße gegen Art. 5 und Art. 9 DSGVO fest. Ob auch ein Verstoß gegen die Verpflichtung zu technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherheit vorliegt, ließ es hingegen offen. Die Höhe des zu leistenden Schadenersatzes bezifferte es auf 100 € nebst Zinsen.

Oberlandesgericht Hamm, Urteil vom 20.01.2023 – 11 U 88/22

<https://tinyurl.com/2psw3k5h>

Zulassungsentziehung nach planloser Vertragsselbstgestaltung

Wer als Vertrags(zahn)ärztin/-arzt vertragsgestaltend tätig wird, etwa um eine Kooperation zu gründen, hat sich ausreichenden juristischen Sachverstand zu beschaffen und sich ggf. um Beratung zu kümmern. Begibt sie bzw. er sich ohne solche Beratung auf das Gebiet der privatrechtlichen Vertragsgestaltung und schafft – als Laie – eine widersprüchliche Vertragslage, so verletzt sie/er zumindest die Sorgfaltspflicht, die ihr/ihm als Vertragsarzt hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der gewählten Kooperationsformen obliegt.

Die Zulassung zur vertragszahnärztlichen Versorgung ist nach § 95 Abs. 6 S. 1 SGB V i.V.m. § 27 Abs. 1 S. 1 der Zulassungsordnung für Vertragszahnärztinnen und -zahnärzte zu entziehen, wenn die betroffene Person vertragszahnärztliche Pflichten gröblich verletzt.

Eine solche Verletzung vertragszahnärztlicher Pflichten liegt vor, wenn eine vertragszahnärztliche Tätigkeit in einer ÜBAG organisiert und ausgeübt wird, die tatsächlich lediglich pro forma, also in der zugelassenen Form nur zum Schein besteht (hier: keine tatsächliche Zusammenarbeit in freier Praxis). Rechnet eine solche, nur formal bestehende ÜBAG-Leistungen ab, wird dadurch die Pflicht zur peinlich genauen Abrechnung gröblich verletzt.

Wer „diffus“, „laienhaft und planlos“ für Dritte (Behörden, Gerichte) unübersichtliche und teilweise widersprüchliche Verträge maßgeblich konzipiert (hier: Selbstgestaltung von Gesellschafts- und Praxiskaufverträgen) und (allein) durch dieses Verhalten eine Prüfung der Frage, ob die Kooperation dem Recht entspricht, massiv erschwert, begeht allein dadurch mit Blick auf die Bedeutung der Genehmigung eine eigenständige Pflichtverletzung.

Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 21.09.2022 – L 7 KA 4/20
<https://tinyurl.com/2ymvtlhd>

Klage gegen sachlich-rechnerische Richtigstellung erfolgreich

Eine sachlich-rechnerische Honorarberichterung allein wegen nicht ordnungsgemäßer Dokumentation kommt nur in Betracht, wenn im Leistungstatbestand des EBM oder in vorangestellten allgemeinen Bestimmungen hierzu das Erfordernis der Dokumentation normiert ist. Ein Verstoß gegen die allgemeine Dokumentationspflicht des § 57 Abs. 1 BMV-Ä ist nicht ausreichend. Aus einer fehlenden bzw. unzureichenden Dokumentation kann nicht auf die Nichterfüllung des Leistungsinhalts geschlossen werden, sofern nicht begründete Zweifel an der vollständigen Leistungserbringung vorliegen.

Gegen einen zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Facharzt für Allgemeinmedizin wurde ein Prüfverfahren wegen Überschreitungen im Quartalsprofil sowie überdurchschnittlich häufiger Abrechnungen der GOP 01411 (Dringender Besuch), 01412 (Dringender Besuch/dringende Visite auf der Belegstation) und 01415 (Dringender Patientinnen-/Patientenbesuch in beschützenden Wohnheimen bzw. Einrichtungen bzw. Pflege- oder Altenheimen mit Pflegepersonal) im Vergleich zur verfeinerten Fachgruppe eingeleitet. Als auffällig wurde zudem die häufige Abrechnung dieser Ziffern bei einzelnen Patientinnen und Patienten beanstandet.

Der betroffene Arzt verwies auf seine Qualifikation als Palliativmediziner mit hochbetagten, multimorbiden und überdurchschnittlich palliativen Patientinnen und Patienten. Er habe Haus- und Heimbesuche in angemessenem Umfang durchgeführt; die Abrechnung sei plausibel. Seine Klage gegen die Honorar-Rückerstattung in Höhe von rund 7.000 € hatte Erfolg. Das Gericht sah keinen Nachweis einer grob fahrlässigen Falschabrechnung gegeben.

Sozialgericht Hannover, Urteil vom 14.12.2022 – S 24 KA 208/19
<https://tinyurl.com/2jmdouvn>

Rechtswidrige Heranziehung von Privatärztinnen und Privatärzten zum Ärztlichen Bereitschaftsdienst

§ 23 Nr. 2 des Hessischen Heilberufsgesetzes ermächtigt nach Wortlaut und Systematik bereits nicht zum Erlass belastender Satzungsregelungen gegenüber Privatärztinnen und -ärzten. Die vertragsarztrechtliche Ermächtigungsgrundlage ist hierfür nicht hinreichend. Zudem entfalten Umfang und Regelungsdichte des Vertragsarztrechts insoweit eine Sperrwirkung, die keinen Raum für landesrechtliche Regelungen ohne bundesrechtliche Öffnungsklausel lässt. Schließlich hegt der Senat Bedenken an der Vereinbarkeit der §§ 23, 24 des Hessischen HeilbG mit Art. 12 Abs. 1 GG und den aus Art. 20 Abs. 2 GG folgenden Grenzen der Ermächtigung von Selbstverwaltungskörperschaften zum Erlass belastender Verwaltungsakte gegenüber Nichtmitgliedern.

Hessisches Landessozialgericht, Urteil vom 27.07.2022 – L 4 KA 38/22
<https://tinyurl.com/2ov5hx7e>

Ziffer 5377 GOÄ mehrfach berechnungsfähig

Der Zuschlag für computergesteuerte Analyse nach Nr. 5377 des Gebührenverzeichnisses der GOÄ ist neben dem Höchstwert der Nr. 5369 GOÄ für Leistungen nach den Nrn. 5370 bis 5374 GOÄ mehrfach berechnungsfähig, wenn jeweils eigenständige Analysen zu mehreren eigenständig berechenbaren computertomographischen Grundleistungen erfolgen. Der Zuschlag kann allerdings

nur einmal angesetzt werden, wenn mehrere computergestützte Analysen zur gleichen Grundleistung durchgeführt werden.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 22.09.2022 – III ZR 241/21

<https://tinyurl.com/2hxb7toa>

Telematikinfrastruktur: Keine Rechtmäßigkeitsbedenken

Die Regelungen über die Telematikinfrastruktur (§§ 291 ff. SGB V) sind mit den Grundsätzen der DSGVO vereinbar und verstoßen nicht gegen Art. 12 des Grundgesetzes. Somit bestehen an der Rechtmäßigkeit der Pflicht zur Teilnahme an der Telematikinfrastruktur und der Honorarkürzungsregelung in § 291 Abs. 2b S. 9 SGB V keine Zweifel.

Sozialgericht München, Urteil vom 09.11.2022 – S 38 KA 5155/21

<https://tinyurl.com/2k92zby5>

BGH: Jameda-Gestaltungsmodell datenschutzrechtlich zulässig

Hat eine Ärztin bzw. hat ein Arzt in die Verarbeitung ihrer bzw. seiner personenbezogenen Daten auf dem Portal Jameda nicht eingewilligt, so kann die Datenverarbeitung dort dennoch rechtmäßig sein, wenn die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen der Portalbetreiberin oder einer dritten Person erforderlich ist – sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der Ärztin bzw. des Arztes überwiegen.

Mit dem Bewertungsportal und der (möglichst) vollständigen Aufnahme aller Ärztinnen und Ärzte verschafft die Portalbetreiberin der Öffentlichkeit zunächst einen geordneten Überblick darüber, von wem und wo welche ärztlichen Leistungen angeboten werden. Mit der Sammlung, Speicherung und Weitergabe der Bewertungen vermittelt sie der das Portal nutzenden Öffentlichkeit darüber hinaus einen Einblick in persönliche Erfahrungen und subjektive Einschätzungen von Patientinnen und Patienten, die LeserInnen bei der eigenen Arztwahl berücksichtigen können.

Vor diesem Hintergrund ist die Gestaltung des Portals jameda.de mit der Angabe der personenbezogenen Daten der dort zu auffindenden Ärztinnen und Ärzte zulässig und überwiegt die Interessen der einzelnen Betroffenen auf Unterlassung der Datenveröffentlichung – zumindest soweit die Portalbetreiberin als „neutrale Informationsmittlerin“ agiert und nicht einzelnen Ärztinnen und Ärzten als zahlender Premium-Kundschaft verdeckte Vorteile gewährt.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 13.12.2022 – VI ZR 60/21

<https://tinyurl.com/2nemosg3>

Ärztinnen und Ärzte ohne Jameda-Profilbild nicht allein dadurch benachteiligt

Der bloße Umstand, dass aufgrund einer Premium-Mitgliedschaft bei Jameda an die Betreiberin des Arztsuch- und -bewertungsportals jameda.de zahlende Ärztinnen und Ärzte bei der Gestaltung ihres Portalprofils gegenüber nichtzahlenden Kolleginnen und Kollegen Vorteile genießen, führt nicht zu einem Überwiegen der Interessen einer solchen Kollegin bzw. eines solchen Kollegen am Unterbleiben der Verarbeitung ihrer bzw. seiner personenbezogenen Daten.

Das auf einem Jameda-Basis-Profil fehlende Portraitbild ist nicht geeignet, eine das Profil „besuchende“ Person auf das Profil einer konkurrierenden, aber zahlenden Ärztin bzw. eines eines konkurrierenden, aber zahlenden Arztes zu leiten. Das Fehlen eines Bildes auf dem Basis-Profil lässt schon im Ausgangspunkt keinen Schluss darauf zu, die bzw. der Betroffene sei weniger qualifiziert als die Inhaberin oder der Inhaber eines Premium-Profiles mit Bild.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 13.12.2022 – VI ZR 54/21

<https://tinyurl.com/2o9dx33e>

Zur (Verantwortlichkeit für die) Bewerbung der Videosprechstunde

Die pauschale Werbung für ärztliche Videosprechstunden ist gemäß § 9 HWG unzulässig, wenn der Eindruck erweckt wird, eine Videosprechstunde könne immer, also nicht nur bei bestimmten, eng begrenzten Indikationen in Anspruch genommen werden.

Der einschränkende Hinweis, dass die Videosprechstunde nur für Fernbehandlungen in Frage kommt, für die nach allgemeinen fachlichen Standards ein persönlicher ärztlicher Kontakt mit dem zu behandelnden Menschen nicht erforderlich ist, muss bereits in der Werbung selbst erfolgen, wenn

VerbraucherInnen die beworbene Leistung nach Lesen der Werbung ohne weiteres durch Anklicken eines Links oder durch Scannen eines QR-Codes in Anspruch nehmen können.

Wer einen elektronischen Marktplatz für Apotheken betreibt und dabei dem Impressum gemäß für die Homepage verantwortlich zeichnet, über die der Kunde zu den in der Streitgegenständlichen Werbung beworbenen Dienstleistungen gelangt, kann SchuldnerIn eines Unterlassungsanspruchs nach §§ 3, 3a, 8 Abs. 1 UWG i.V.m. § 9 HWG sein, auch wenn sie bzw. er selbst keine Versandapotheke betreibt. Die bzw. der Betroffene macht sich die Werbung damit jedenfalls zu eigen.

Der Erlaubnistatbestand des § 9 S. 2 HWG ist ein Ausnahmetatbestand. Die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass die beworbene Fernbehandlung den allgemeinen fachlichen Standards entspricht, liegt bei der bzw. dem Werbenden.

Wer einen elektronischen Marktplatz für Apotheken aber selbst keine Apotheke betreibt, gehört nicht zu dem in § 11 Abs. 1 ApoG definierten Adressatenkreis des „Zuweisungsverbots“. Es kann jedoch als Gehilfin oder Gehilfe haften, wer die gegen § 11 Abs. 1 Satz 1 ApoG verstoßende Tätigkeit einer Versandapotheke unterstützt.

Oberlandesgericht Karlsruhe, Urteil vom 22.12.2022 – 4 U 262/22
- veröffentlicht bei *juris.de* -

Unzulässiger Betrieb einer Online-Plattform für Apotheken

Angesichts der Regelungen in § 8 S. 2 und § 11 Abs. 1a ApoG ist es nicht zulässig, für Apotheken eine Online-Plattform bereitzustellen, über die Apotheken Arzneimittel an Patientinnen und Patienten verkaufen können, wenn die oder der den Marktplatz Betreibende von den teilnehmenden Apotheken eine monatliche Grundgebühr und/oder eine umsatzabhängige Transaktionsgebühr (letztere auf Verkäufe rezeptfreier Arzneimittel) verlangt.

Die Apothekerkammer kann einen entgegen den Vorschriften des ApoG erfolgten Betrieb eines solchen Online-Marktplatzes nach den Vorschriften des Wettbewerbsrechts (UWG) untersagen lassen.

Landgericht Karlsruhe, Urteil vom 08.12.2022 – 13 O 17/22 KfH
- bisher offenbar nicht veröffentlicht -

Abrechnungsbetrug durch Verschweigen eines Gesetzesverstoßes

Verstößt eine Apothekerin oder ein Apotheker gegen § 11 Abs. 1 ApoG („Zuweisungsverbot“), bedeutet das zugleich einen Verstoß gegen das Qualitätsgebot des § 2 Abs. 1 S. 3 SGB V und führt insoweit zum Wegfall des Vergütungsanspruchs. Die konkludente wahrheitswidrige Erklärung (hier: im Rahmen der Abrechnung gegenüber der Kasse), die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 ApoG lägen nicht vor, begründet eine betrugsrelevante Täuschung.

§ 11a ApoG erlaubt nur den Versand aus einer öffentlichen Apotheke, also aus Räumen, die von der einheitlichen Betriebserlaubnis der Apotheke erfasst sind.

Landgericht Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 19.12.2022 – 12 Qs 65/22
<https://tinyurl.com/2fsv83ol>

2. Aktuelles

BMG strebt Verbesserung der Arzneimittel-Versorgung an

Das BMG hat den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung von Lieferengpässen bei patentfreien Arzneimitteln und zur Verbesserung der Versorgung mit Kinderarzneimitteln (Arzneimittel-Lieferengpassbekämpfungs- und Versorgungsverbesserungsgesetz – ALBVVG) vorgelegt.

Zum Entwurf vom 14.02.2023:
<https://tinyurl.com/2jmqnj5g>

3. Stellenanzeigen

Eine Stellenanzeige der Zahnärztekammer Nordrhein lautet:

Die Zahnärztekammer Nordrhein, Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Sitz in Neuss, ist die berufliche Vertretung der Zahnärztinnen und Zahnärzte in Nordrhein und nimmt die Aufgaben der zahnärztlichen Selbstverwaltung nach dem Heilberufsgesetz NRW wahr.

Wir suchen zur Verstärkung der Rechtsabteilung einen qualifizierten

Juristen (m/w/d)

in Vollzeit (40 Stunden) oder Teilzeit (mindestens 20 Stunden).

Sie verfügen über zwei qualifizierte Examina und vorzugsweise über Kenntnisse und Berufserfahrung in den Bereichen Medizinrecht, Verwaltungsrecht und Wettbewerbsrecht.

Wir bieten Ihnen eine interessante und abwechslungsreiche Tätigkeit mit hoher Eigenverantwortung in einem fachkundigen und kollegialen Team. Berufsanfängern ermöglichen wir eine umfassende Einarbeitung. Mobiles Arbeiten ist nach Einarbeitung und Absprache möglich.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung unter Angabe des nächstmöglichen Eintrittsdatums sowie Ihrer Gehaltsvorstellungen per E-Mail an Frau Dr. iur. Kathrin Thumer, bewerbung@zaek-nr.de.

Zahnärztekammer Nordrhein
www.zahnaerztekammernordrhein.de

Eine Stellenanzeige der Kanzlei Ulsenheimer Friederich Rechtsanwälte lautet:

Für unseren Standort München suchen wir eine(n) engagierte(n)

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt

mit Berufserfahrung im Bereich Vertrags-(arzt)recht und/oder Krankenhausrecht zur Verstärkung unserer medizinrechtlichen Abteilung.

Wir sind eine der führenden Kanzleien im Medizinrecht und Medizinstrafrecht mit Standorten in München und Berlin und vertreten bundesweit insb. Ärzte, MVZ und Kliniken in allen medizinrechtlichen Belangen (vgl. www.uls-frie.de).

Bei Ihrer zukünftigen Tätigkeit helfen Sie unseren Mandanten beim Erwerb sowie der Veräußerung von Praxen/Unternehmen im Gesundheitsmarkt, gestalten und prüfen Verträge aus dem ambulanten sowie stationären Sektor und vertreten die medizinischen Leistungserbringer auch vor Gericht, insb. vor den Sozialgerichten.

Wenn Sie gerne eigenverantwortlich arbeiten, Spaß an abwechslungsreichen Mandaten haben und Wert auf eine kollegiale Arbeitsatmosphäre legen, freuen wir uns über Ihre Bewerbung.

Diese richten Sie an:

Rechtsanwalt Dr. Philip Schelling
Ulsenheimer Friederich
Maximiliansplatz 12
80333 München
schelling@uls-frie.de

Eine Stellenanzeige der Kanzlei Covington & Burling LLP in Frankfurt lautet:

Covington & Burling LLP ist eine internationale Wirtschaftskanzlei mit mehr als 1.300 Anwälten weltweit. In unserem Büro in Frankfurt beraten wir nationale und internationale Mandanten zu allen Fragen des Wirtschaftsrechts. Covington gehört zu den führenden Kanzleien in der Beratung von Unternehmen im Gesundheitsmarkt.

Für die Praxisgruppe Life Sciences & Healthcare am Standort Frankfurt suchen wir einen

Rechtsanwalt (m/w/d).

Gesucht wird ein Rechtsanwalt (m/w/d) mit mindestens 2 Jahren Berufserfahrung in einer Anwaltskanzlei oder einem Life-Sciences-Unternehmen mit Erfahrung im Pharma- oder Medizinprodukterecht oder benachbarten Gebieten (u.a. Healthcare Compliance, Produkthaftung, HWG/UWG).

Werden Sie Teil eines dynamischen und sehr kollegialen Arbeitsumfelds. Es warten abwechslungsreiche Mandate zu den aktuellen Fragen des Life-Sciences-Sektors auf Sie. Wir bieten eine überdurchschnittliche Vergütung mit sehr attraktiven Karriereperspektiven. Bitte senden Sie Ihre Bewerbung an LegalRecruitingFR@cov.com.

Bei Fragen können Sie sich auch gerne an RA Dr. iur. Dr. med. Adem Koyuncu wenden, T: 069-76806-3366, E: akoyuncu@cov.com.

Eine Stellenanzeige der Kanzlei D+B Rechtsanwälte lautet:

Wir sind eine der bundesweit führenden Kanzleien im Medizinrecht (Health Care/Life Sciences). Mit mehr als 30 Kolleginnen und Kollegen gestalten wir das Gesundheitswesen mit.

Für unsere Büros in Berlin und Düsseldorf suchen wir engagierte

**Rechtsanwälte (m/w/d) mit und ohne Berufserfahrung
für die Bereiche Vertragsarztrecht und Krankenhausrecht.**

Ihre Tätigkeit ist herausfordernd und abwechslungsreich. Sie haben stets Mandantenkontakt und nehmen an Besprechungen und Verhandlungen teil. Sie gestalten und verhandeln Verträge, begleiten Transaktionen und nehmen eigenständig Termine wahr.

Sie bringen mindestens ein vollbefriedigendes Examen, großes Interesse am Medizinrecht, auf jeden Fall Freude am Bezug zur Praxis und gute Englischkenntnisse mit. Sie arbeiten gern im Team, sind engagiert, haben Persönlichkeit und beim gemeinsamen Lunch etwas zu erzählen.

Wir glauben, wir haben die spannendsten Mandate im Gesundheitsrecht. Wir arbeiten häufig an neuen und komplexen Rechtsfragen, insbesondere auch zu Digital Health, Medical Apps und KI. Wir arbeiten im Team und rechtsgebietsübergreifend.

Sie passen zu uns? Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen. Ihre Bewerbung richten Sie bitte an

Franziska Dieterle
Chief of Staff
dieterle@db-law.de

Eine Stellenanzeige der Kanzlei pwk & Partner lautet:

pwk & PARTNER ist eine bundesweit, hochspezialisiert im Medizinrecht tätige Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Dortmund. Wir verstehen uns als kompetente Ansprechpartner für niedergelassene Ärzte, Krankenhäuser, Medizinische Versorgungszentren, Privatkliniken, Berufsverbände, Praxisnetze, Pflegeeinrichtungen und alle anderen Leistungserbringer im Gesundheitswesen.

Zur Verstärkung unseres Teams in Dortmund suchen wir für den Bereich des Gesellschaftsrechts eine(n)

Rechtsanwalt (m/w).

Wir erwarten Engagement, ein überzeugendes Auftreten, Bereitschaft zum teamorientierten Arbeiten und einschlägige berufliche Erfahrungen im Gesellschaftsrecht. Wünschenswert wären zusätzliche Kenntnisse im Bereich des Vertragsarztrechts.

Wir bieten Ihnen eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit in einer im Medizinrecht hochspezialisierten Kanzlei.

Schriftliche Bewerbungen richten Sie bitte an
pwk & Partner Rechtsanwälte mbB
Herrn Rechtsanwalt Peter Peikert

Saarlandstr. 23
44139 Dortmund
T +49 (0) 231 77574-118
peter.peikert@pwk-partner.de

Eine Stellenanzeige der Kanzlei Rehborn Rechtsanwälte lautet:

Zur Erweiterung unseres Spektrums suchen wir

Rechtsanwälte/-anwältinnen

mit Schwerpunkt im Medizin- bzw. Gesundheitsrecht.

Wir sind eine medizin-/gesundheitsrechtlich orientierte Kanzlei mit Sitz in der Dortmunder Innenstadt (Parkplätze in hauseigener Tiefgarage, großzügige Büro- und Besprechungsräume, Bibliothek etc.). Für unsere Mandanten (Ärzte, Krankenhaus- und MVZ-Träger, Haftpflichtversicherer, Organisationen im Gesundheitswesen u. a.) sind wir beratend, gestaltend und auch forensisch tätig. Darüber hinaus vertreten wir das Medizin- und Gesundheitsrecht auch wissenschaftlich im Rahmen juristischer Veröffentlichungen sowie Kongress- und Fortbildungsveranstaltungen.

Willkommen sind uns Kollegen/-innen mit Berufserfahrung – gern auch mit eigenem Mandantenstamm – ebenso wie am Fachgebiet interessierte Berufsanfänger. Gerne unterstützen wir Sie bei der Absolvierung eines Fachanwaltskurses oder beim Erwerb eines fachbezogenen Mastergrades (LL.M). Ihre Bewerbung behandeln wir auf Wunsch streng vertraulich.

Bei Interesse bitten wir um Kontaktaufnahme:

rehborn.rechtsanwälte
Prof. Dr. Martin Rehborn
Brüderweg 9
44135 Dortmund
email: m.rehborn@rehborn.com
tel.: 0231 / 222 43 112 oder 0173 / 28 39 765

Eine Stellenanzeige der Kanzlei MEREBA lautet:

Wir sind eine bundesweit tätige Kanzlei für Medizinrecht. Zu unseren Mandanten zählen Ärzte, Zahnärzte, MVZ, Krankenhäuser sowie Investoren und Unternehmen im Bereich Healthcare.

Wir suchen zur Verstärkung unseres Teams:

Rechtsanwälte*anwältinnen (m/w/d)

Ihre Aufgaben

Sie unterstützen unsere Mandanten insbesondere im Bereich der Vertragsgestaltung und vertreten deren Interessen gegenüber Kassenärztlichen Vereinigungen, Zulassungsgremien, Ärztekammern und Gerichten. Ein Schwerpunkt liegt auf der Erstellung, Prüfung und Verhandlung von Kauf-, Arbeits-, Gesellschafts- und Kooperationsverträgen.

Ihr Profil

Wenn Sie gerne Verträge gleich welcher Art erstellen, prüfen und verhandeln, sind Sie bei uns genau richtig. Willkommen sind uns Kollegen*innen mit mehrjähriger Berufserfahrung im Medizinrecht (gern auch mit eigenem Mandantenstamm) genauso wie qualifizierte Berufseinsteiger (z. B. mit Promotion und/oder LL.M. im Medizin- oder Wirtschaftsrecht).

Ihre Perspektive

Wir bieten ein modernes Arbeitsumfeld, Teamwork und flexible Arbeitsmöglichkeiten auch im Homeoffice. Wenn Sie den Gesundheitsmarkt von morgen mitgestalten möchten, freuen wir uns auf Ihre Bewerbung - ausschließlich per E-Mail - an:

Herrn RA Ronald Oerter, LL.M.
Josef-Lammerting-Allee 25
50933 Köln
E-Mail: bewerbung@mereba.de
www.mereba.de

Impressum

Herausgegeben vom Geschäftsführenden Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft
Medizinrecht im Deutschen Anwaltverein

Littenstraße 11
10179 Berlin
Telefon 030 – 72 61 52 – 0
Fax 030 – 72 61 52 – 190

V.i.S.d.P.: Rechtsanwalt Tim Hesse, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Redaktion, Copyright: Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit
Für eine Abmeldung aus dem Newsletter-Verteiler wenden Sie sich bitte an die
Mitgliederverwaltung des DAV: mitgliederverwaltung@anwaltverein.de